

Ethik-Leitlinien der Berliner Akademie für Psychotherapie (BAP)

Gliederung

1. Präambel und Regeln berufswürdigen Verhaltens

Mit Ausführungen zu

- 1.1 Abstinenz**
- 1.2 Schweigepflicht**
- 1.3 Kollegialem Verhalten**
- 1.4 Ausbildungssituation**

2. Verfahren zum Umgang mit Beschwerden und bei möglichen ethischen Grenzverletzungen an der BAP

- 2.1 Vertrauenspersonen**
- 2.2 Schlichtungskommission**
- 2.3 Schwerpunktleitungen**

1. Präambel und Regeln berufswürdigen Verhaltens

Präambel¹

Die Berliner Akademie für Psychotherapie (BAP) bildet in ihren Aus- und Weiterbildungen Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut*innen aus. Sie verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, die ethischen Standards der psychotherapeutischen Profession auf hohem Niveau zu halten, fortlaufend zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Psychotherapeut*innen sind als Ausbilder*innen zu berufswürdigem Verhalten insbesondere gegenüber Patient*innen und Ausbildungsteilnehmer*innen sowie Kolleg*innen verpflichtet. Ausbildungsteilnehmer*innen verpflichten sich zu einem berufswürdigen Verhalten gegenüber Patient*innen sowie Kolleg*innen.

Regeln berufswürdigen Verhaltens

Entscheidende grundlegende Regeln berufswürdigen Verhaltens von Psychotherapeut*innen bestimmt die Berufsordnung (BO)². Sie dienen u.a. dem Ziel,

- den Schutz der Patient*innen zu sichern,
- den Schutz der Ausbildungsteilnehmer*innen³ zu sichern und
- auf berufswürdiges Verhalten hinzuwirken und berufsunwürdiges Verhalten zu verhindern.

Bei der Berufsausübung⁴ sind die international anerkannten ethischen Prinzipien zu beachten, insbesondere

1. die Autonomie der Patient*innen [Einfügung: und der Ausbildungsteilnehmer*innen] zu respektieren,
2. Schaden zu vermeiden,
3. Nutzen zu mehren und
4. Gerechtigkeit anzustreben.

1 Einleitung, die den Basiskonsens ethischer Grundsätze definiert

2 Berufsordnung (BO) der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin vom 30. November 2013, zuletzt geändert am 13. September 2016

3 Der besondere Schutz der Ausbildungsteilnehmer*innen wird im §26 der Berufsordnung näher ausgeführt

4 siehe §3 der BO

Zentral bestimmen folgende Einzelregelungen den ethischen Grundkonsens der BAP:

1.1 Abstinenz⁵

Die Berufsordnung (BO) bestimmt:

1. „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben die Pflicht, ihre Beziehungen zu Patientinnen und Patienten und deren Bezugspersonen professionell zu gestalten und dabei jederzeit die besondere Verantwortung gegenüber ihren Patientinnen und Patienten zu berücksichtigen“ (BO § 6 [1]).

*Bezogen auf die Ausbildungssituation haben Psychotherapeut*innen als Ausbilder*innen⁶ der BAP ihre Beziehungen zu Ausbildungsteilnehmer*innen professionell zu gestalten und jederzeit ihre besondere Verantwortung gegenüber den abhängigen Ausbildungsteilnehmer*innen zu gewährleisten.*

2. „Sie dürfen die Vertrauensbeziehung von Patientinnen und Patienten nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse missbrauchen“ (BO § 6 [2]).

*„In der Ausbildung tätige Psychotherapeut*innen dürfen Abhängigkeiten [Einfügung: der ihnen anvertrauten Ausbildungsteilnehmer*innen] nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse und Interessen ausnutzen oder Vorteile daraus ziehen.“⁷*

3. „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sollen außertherapeutische Kontakte zu Patientinnen und Patienten auf das Nötige beschränken und so gestalten, dass eine therapeutische Beziehung möglichst wenig gestört wird“ (BO § 6 [4]).

*In der Ausbildungssituation sollen Psychotherapeut*innen als Ausbilder*innen Kontakte zu Ausbildungsteilnehmer*innen außerhalb der Ausbildung auf das Nötige beschränken und so gestalten, dass jederzeit das besondere und zu schützende Abhängigkeitsverhältnis von Ausbildungsteilnehmer*innen zweifelsfrei gewahrt wird.*

⁵ siehe § 6 der BO. „Der Begriff der Abstinenz hat sich als Oberbegriff etabliert für die Verpflichtung, die Vertrauensbeziehung zwischen Patient/Klient und Therapeut nicht auszunutzen bzw. nicht zu missbrauchen“ (Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg, 2016).

⁶ In ihrer Rolle als Selbsterfahrungsleiter*in, Supervisor*in, Dozent*in, Schwerpunktleiter*in

⁷ S.a. § 26 der BO

4. „Jeglicher sexuelle Kontakt von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu ihren Patientinnen und Patienten ist unzulässig“ (BO § 6 [5]).

*Das gilt gleichermaßen und uneingeschränkt für Ausbilder*innen gegenüber Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmern wie auch für Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmern gegenüber Patientinnen und Patienten.*

5. „Die abstinente Haltung erstreckt sich auch auf die Personen, die einer Patientin oder einem Patienten nahestehen, bei Kindern und Jugendlichen insbesondere auf deren Eltern und Sorgeberechtigte“ (BO § 6 [6]).

*Die abstinente Haltung gilt gleichermaßen und uneingeschränkt für Ausbilder*innen wie auch Ausbildungsteilnehmer*innen gegenüber Personen die einem Patienten oder einer Patientin nahestehen wie auch gegenüber Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen, die sich in psychotherapeutischer Behandlung befinden.*

6. „Das Abstinenzgebot gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Psychotherapie, solange noch eine Behandlungsnotwendigkeit oder eine Abhängigkeitsbeziehung der Patientin oder des Patienten zur Psychotherapeutin oder zum Psychotherapeuten gegeben ist. Die Verantwortung für ein berufsethisch einwandfreies Vorgehen tragen allein die Behandelnde Psychotherapeutin oder der behandelnde Psychotherapeut“ (BO § 6 [7]).

*Während der Ausbildungssituation und auch im Anschluss daran tragen Ausbilder*innen gegenüber Ausbildungsteilnehmer*innen und Absolvent*innen jederzeit die Verantwortung für ein berufsethisch einwandfreies Vorgehen.*

Sollten daran Zweifel entstehen, kann Beschwerde gegenüber den Vertrauenspersonen bzw. der Schiedskommission vorgetragen werden. Alle Ausbilderinnen und Ausbilder verpflichten sich mit der Übernahme von verantwortlichen Ausbilderaufgaben durch die BAP zur Einhaltung der Ethikrichtlinien der BAP. Ebenso verpflichten sie sich, zur aktiven Mitarbeit in den dafür vorgesehenen Gremien dieser Ethik-Leitlinien.

1.2 Schweigepflicht

Die Berufsordnung (BO) bestimmt:

1. „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind zur Verschwiegenheit über Behandlungsverhältnisse verpflichtet und über das, was ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit durch und über Patientinnen und Patienten und Dritte anvertraut und bekannt geworden ist. Dies gilt - unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 3⁸ - auch über den Tod der betreffenden Personen hinaus“ (BO § 8 [1])

*Das gilt gleichermaßen und uneingeschränkt für Ausbilder*innen gegenüber Ausbildungsteilnehmer*innen und für Ausbildungsteilnehmer*innen gegenüber Patient*innen. Ausbildungsteilnehmer*innen sind über die gesetzliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit zu belehren. Dies ist schriftlich festzuhalten.*

1.3 Kollegiales Verhalten

Die Berufsordnung (BO) bestimmt:

1. „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, ihren Berufskolleginnen und -kollegen und Angehörigen anderer Heilberufe mit Respekt zu begegnen und Rücksicht auf deren berechnigte Interessen zu nehmen“ (BO § 17 [1]).

2. „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können sich in kollegialer Weise auf Vorschriften der Berufsordnung aufmerksam machen. Sie verletzen ihre Pflicht zur Kollegialität auch dann nicht, wenn sie bei Vorliegen eines begründeten Verdachts die Psychotherapeutenkammer Berlin auf einen möglichen Verstoß einer Kollegin oder eines Kollegen gegen die Berufsordnung hinweisen“ (§ 17 [3]).

*Das gilt gleichermaßen und uneingeschränkt für Ausbilder*innen und Ausbildungsteilnehmer*innen.*

8 BO § 11 (3): „Im Fall des Todes der Patientin oder des Patienten stehen die Rechte aus Absatz 1 zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen ihren oder seinen Erben zu. Gleiches gilt für die nächsten Angehörigen der Patientin oder des Patienten, soweit diese immateriellen Interessen geltend machen. Die Rechte sind ausgeschlossen, soweit der Einsichtnahme der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille der Patientin oder des Patienten entgegensteht“

1.4 Ausbildungssituation

Die Berufsordnung (BO) bestimmt:

1. „In der Ausbildung tätige Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen Abhängigkeiten nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse und Interessen ausnutzen oder Vorteile daraus ziehen. Die Regelungen zur Abstinenz (§ 6) gelten entsprechend“ (BO § 26 [1]).

2. „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen keine Prüfungen bei Aus- und Weiterbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmern abnehmen, die bei ihnen in Selbsterfahrung oder Lehrtherapie sind oder waren. Zwischen einer Leiterin oder einem Leiter und einer Teilnehmerin oder einem Teilnehmer einer Selbsterfahrung darf kein dienstliches, privates, die Aus- oder Weiterbildung betreffendes oder sonstiges Abhängigkeitsverhältnis bestehen“ (BO § 26 [2]).

*Das gilt gleichermaßen und uneingeschränkt für Ausbilder*innen und Ausbildungsteilnehmer*innen.*

*Ausbilder*innen sind bei Bedarf zu Intervision, zu Supervision und darüber gegebenenfalls zu einer persönlichen psychotherapeutischen Behandlung bereit.*

*Ausbilder*innen verpflichten sich, bei Aufforderung an einem Schlichtungsverfahren der Schlichtungskommission der BAP teilzunehmen.*

2. Verfahren zum Umgang mit Beschwerden und bei möglichen ethischen Grenzverletzungen an der Berliner Akademie für Psychotherapie

Die Berliner Akademie für Psychotherapie (BAP) hat ein Verfahren zum Umgang bei Beschwerden und möglichen ethischen Grenzverletzungen etabliert, das sich sowohl an Patient*innen, als auch an Ausbildungsteilnehmer*innen und Ausbilder*innen richtet. Dabei arbeiten die verschiedenen Psychotherapieverfahren und -gebiete in einem übergreifenden Vorgehen zusammen.

Das im Folgenden beschriebene Verfahren soll Transparenz und Nachvollziehbarkeit garantieren, wird fortlaufend weiterentwickelt und sieht drei Ebenen vor:

1. Vertrauenspersonen
2. Schlichtungskommission
3. Schwerpunktleitungen

Die Beschwerdeführer*innen sollen sich zunächst an die Vertrauenspersonen wenden, können aber auch bei dringlichen Anliegen direkt die Schlichtungskommission anrufen.

2.1 Vertrauenspersonen

Vertrauenspersonen sind in der Regel die ersten Ansprechpersonen für Patient*innen, Ausbildungsteilnehmer*innen und Ausbilder*innen, die sich wegen Beschwerden und möglichen Grenzüberschreitungen an die BAP wenden wollen.

Aufgabe der Vertrauenspersonen ist es, sich Beschwerden zeitnah innerhalb von drei Wochen anzuhören, diese zu klären zu versuchen und die Handlungsfähigkeit der Beschwerdeführer*innen zu fördern. Die Vertrauenspersonen benennen alle ihnen bekannten Möglichkeiten einer Klärung der Konflikte inklusive der Möglichkeit, sich mit den Beschwerden an die Schlichtungskommission zu wenden. Vertrauenspersonen können darüber hinaus auf Wunsch der Beschwerdeführer*innen auch eine vermittelnde Funktion ausüben und ein informelles Gespräch mit der anderen Konfliktpartei führen oder die Beschwerdeführer*innen zu einem Gespräch zwischen den Konfliktparteien zu begleiten, solange sich ihre Tätigkeit im vertraulichen Rahmen bewegt. Die Vertrauenspersonen verstehen sich dabei (ausschließlich) als Gesprächsvermittler*innen und (ausdrücklich) nicht als Anwalt*innen der Beschwerdeführer*innen. Für eine Kontaktaufnahme mit der anderen Konfliktpartei muss vorab eine Schweigepflichtsentbindung vorliegen. Sobald dritte Instanzen wie die Schlichtungskommission oder die Psychotherapeutenkammer Berlin einbezogen werden, endet die Tätigkeit der Vertrauenspersonen. Die Vertrauenspersonen sind in Bezug auf die ihnen offenbarten Inhalte und Personen zum Schweigen verpflichtet.

Die im Fall einer Beschwerde tätig werdende Vertrauensperson tauscht sich bei Bedarf im Anschluss an das erste Gespräch mit einer Vertrauensperson eines anderen Verfahrens oder Gebiets oder einer entsprechend tätigen Organisation (z.B. Ethikverein) aus, um eine Perspektiventriangulierung zu gewährleisten. Dabei ist auf eine strikte Anonymisierung zu achten. Die Vertrauenspersonen können im Zuge der fortlaufenden Weiterentwicklung der Ethikrichtlinien einbezogen werden und unter Wahrung der Anonymität von ihren Erfahrungen berichten.

Jede Schwerpunktleitung benennt bis zu drei Vertrauenspersonen. Alle Vertrauenspersonen werden an einer für Patient*innen, Ausbildungsteilnehmer*innen und Ausbilder*innen leicht erreichbaren Stelle aufgeführt. Bei den Vertrauenspersonen soll es sich um erfahrene Ausbilder*innen handeln, die nicht Mitglied der Schwerpunktleitungen sein dürfen. Die Vertrauenspersonen werden alle drei Jahre neu benannt, um Verstrickungen in den Rollen Ausbilder*innen und Vertrauenspersonen vorzubeugen. Eine erneute Benennung ist möglich. Die Vertrauensperson darf insbesondere nicht als Supervisor*in oder Lehrtherapeut*in tätig bzw. eng beruflich oder privat mit der Beschwerdeführer*in verbunden sein. Die Beschwerdeführer*in sucht sich die Vertrauensperson, mit der sie in Kontakt treten möchte, selbstständig aus.

Bei einer Beschwerde wird jeweils nur eine Vertrauensperson tätig.

2.2 Schlichtungskommission

Die Schlichtungskommission besteht aus einem Ausbilder*in, einer/m aus der Gruppe der Ausbildungsteilnehmer*innen benannten Ausbildungsteilnehmer*in und einer/m unabhängigen Vorsitzenden/m und wird für die Dauer von drei Jahren bestimmt. Eine erneute Benennung der Mitglieder der Schlichtungskommission ist möglich.

Die Ausbildungsteilnehmer*innen benennen ihre/n ständigen Vertreter*in (und eine Ersatzperson) unabhängig. Es kann sich dabei z.B. um die/den Jahrgangssprecher*in handeln.

Die/der Ausbildervertreter*in (und zwei Ersatzpersonen) werden von den Schwerpunktleitungen gemeinsam benannt.

Die/der unabhängige Vorsitzende (und zwei Ersatzpersonen) werden von den Schwerpunktleitungen und der/dem Vertreter*in der Ausbildungsteilnehmer*innen der Akademieleitung und Geschäftsführung vorgeschlagen und bestätigt. Der/dem unabhängigen Vorsitzende/n ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.

Die Schlichtungskommission kann von Patient*innen, Ausbildungsteilnehmer*innen und Ausbilder*innen wegen Beschwerden und möglichen ethischen Grenzverletzungen angerufen werden.

Die Schlichtungskommission führt ihre Ermittlungen unabhängig und weisungsfrei durch. Ein/e Vertreter*in der Schlichtungskommission unterrichtet die Schwerpunktleitungen zeitnah in anonymisierter Form mit einem den Inhalt betreffenden Hinweis über erfolgte Einleitungen von Untersuchungen und Ermittlungen. Geht die Schlichtungskommission bei einer Beschwerde davon aus, dass diese rechtserhebliche Folgen für die BAP haben könnte, teilt sie diese Einschätzung den Schwerpunktleitungen und der Geschäftsführung mit.

Wird eine Beschwerde der Schlichtungskommission zugeleitet, so beginnt diese zeitnah innerhalb von drei Wochen ihre Untersuchung und stellt nach Feststellung der Schlüssigkeit der Beschwerde die erforderlichen Ermittlungen an. Dabei hat sie beide Konfliktparteien zur Sache zu hören. Der strittige Sachverhalt muss von beiden Konfliktparteien schriftlich dargestellt werden. Anschließend lädt die Schlichtungskommission beide Konfliktparteien zu einer Anhörung ein. Die Schlichtungskommission hält nach dem Ende der Anhörung in einer schriftlichen Einschätzung ihre Empfehlungen fest und macht gegebenenfalls einen Vermittlungsvorschlag. Gegenüber den Schwerpunktleitungen empfiehlt sie geeignete

Maßnahmen, die sowohl dem Schutz der Patient*innen, als auch der Ausbildungsteilnehmer*innen, der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der Ausbilder*innen und gegebenenfalls der Befriedung des innerinstitutionellen Konfliktes dienen sollen. Solche Maßnahmen können Auflagen an die Ausbildungsteilnehmer*innen, wie beispielsweise zusätzliche Supervisionen oder Selbsterfahrung und auf Seiten der Ausbilder*innen die Beschränkung bzw. Enthebung von Lehr- und Ausbildungsfunktionen und Ämtern innerhalb der BAP sein.

2.3 Schwerpunktleitungen

Über die konkrete Umsetzung der von der Schlichtungskommission empfohlenen Maßnahmen entscheiden die Schwerpunktleitungen. Sie überprüfen die Durchführung ihrer diesbezüglichen Beschlüsse und gegebenenfalls die Erfüllung der erteilten Auflagen. Die Schwerpunktleitungen informieren die Konfliktparteien und die Geschäftsführung über ihre Beschlüsse und die daraus folgenden Konsequenzen. Die Schwerpunktleitungen sind für die inhaltliche Weiterentwicklung des beschriebenen Vorgehens verantwortlich, evaluieren dieses verfahrens- und gebietsübergreifend regelmäßig und leiten die entsprechenden Schritte ein.